

# Reglement des Sozialfonds der SOL

vom 29. Oktober 2009

Der Studierendenrat der Studierendenorganisation Luzern,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### §1 Zweck

Der Sozialfonds der SOL hat zum Zweck, Studierende der Universität Luzern in ausserordentlichen finanziellen Notlagen und Engpässen mit Darlehen zu unterstützen.

### §2 Finanzielle Zusammensetzung

Der Sozialfonds bezieht seine Mittel aus den Semesterbeiträgen der Studierenden der Universität Luzern, gemäss SOL-Budget und aus Beiträgen von Stiftungen und sonstigen Drittmitteln.

## II. Organisation

### §3 Studierendenrat

Der Studierendenrat wählt alljährlich die Mitglieder der Sozialfondskommission und verabschiedet den Geschäftsbericht der Sozialfondskommission.

### §4 Sozialfondskommission

<sup>1</sup>Die Sozialfondskommission setzt sich aus drei Mitgliedern des Studierendenrates und einem Mitglied des SOL-Vorstands zusammen.

<sup>2</sup>Die Kommission entscheidet über Darlehensanträge der Studierenden der Universität Luzern.

<sup>3</sup>Die Kommission kann auch Beiträge kürzen.

### §5 Sitzung der Kommission

<sup>1</sup>Die geschäftsführende Person hat den Vorsitz der Sozialfondskommission.

<sup>2</sup>Ist die geschäftsführende Person verhindert, wird eine tagesvorsitzende Person bestimmt.

<sup>3</sup>Die Sozialfondskommission tagt mindestens einmal pro Semester.

<sup>4</sup>Die geschäftsführende Person lädt die Sozialfondskommission zur Beratung und zum Gespräch mit gesuchstellenden Personen ein.

<sup>5</sup>Die Sozialfondskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

<sup>6</sup>Die Sozialfondskommission entscheidet abschliessend und mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

<sup>7</sup>Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Mitglieds des SOL-Vorstandes massgebend.

<sup>8</sup>Die Stimmenthaltung ist unzulässig.

### **§6 Geschäftsführende Person**

<sup>1</sup>Die geschäftsführende Person ist das Mitglied des SOL-Vorstands, welches das Ressort des Sozialfonds innehat. Falls dieses Ressort nicht besetzt ist, wird dieses Amt von einem anderen Mitglied des SOL-Vorstands übernommen.

<sup>2</sup>Der Aufgabenbereich umfasst die gesamte administrative Tätigkeit des Sozialfonds. Darunter fallen insbesondere:

- das Einberufen der Sitzungen,
- das Einfordern fehlender Unterlagen,
- das Protokollführen während der Sitzung,
- die Korrespondenz mit der gesuchstellenden Person,
- das Ausarbeiten des Darlehensvertrages und der Rückforderungsmodalitäten,
- das Überwachen der finanziellen Situation der Sozialfondskommission und
- das Ausarbeiten eines Rückzahlungsplanes.

## **III. Darlehen**

### **§7 Beiträge**

<sup>1</sup>Die Sozialfondskommission kann Beiträge von maximal CHF 3'000 als Darlehen gewähren.

<sup>2</sup>Die Kumulation von Darlehen ist nur bis zu einem Gesamtbetrag von maximal CHF 3'000 zulässig.

<sup>3</sup>In Notfällen kann die Sozialfondskommission die Beiträge bis maximal CHF 5'000 erhöhen.

### **§8 Anspruch**

<sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch auf Gewährung von Darlehen.

<sup>2</sup>Die Darlehen kommen ausschliesslich Mitgliedern der SOL zugute, die nicht Mitglied der Sozialfondskommission sind.

<sup>3</sup>Alternative Finanzierungsmöglichkeiten müssen vorgängig ausgeschöpft werden.

<sup>4</sup>Die gesuchstellende Person hat sich über ihre finanziellen und persönlichen Verhältnisse auszuweisen und hat dazu die geforderten Unterlagen bereitzustellen.

<sup>5</sup>Die Sozialfondskommission legt die Kriterien für die Vergabe von Darlehen fest.

<sup>6</sup>Die Sozialfondskommission kann das Darlehen unter Auflagen vergeben.

### **§9 Zinsen**

<sup>1</sup>Darlehen sind ohne Zinsen, mit Ausnahme des fehlerhaften Verhaltens der gesuchstellenden Person.

<sup>2</sup>Unter fehlerhaftem Verhalten fallen insbesondere:

- Angeben von unwahren Angaben oder Verheimlichen von Tatsachen,
- zweckfremde Verwendung des Darlehens oder
- das Nichteinhalten von Auflagen
- Nichteinreichung des Rückzahlungsplanes
- Nichteinhaltung des Rückzahlungsplanes

<sup>3</sup>Fehlerhaftes Verhalten wird mit einem zehnpromzentigen Zinssatz auf das Darlehen geahndet.

### **§10 Rückzahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup>Das Darlehen wird nur gewährt, wenn es spätestens zwei Jahre nach Abschluss oder Abbruch des Studiums an die Universität Luzern zurückbezahlt ist.

<sup>2</sup>Darlehensnehmer, welche die Mitgliedschaft der SOL kündigen, müssen das Darlehen umgehend zurückbezahlen.

<sup>3</sup>Die gesuchstellende Person erstellt innerhalb eines Monats nach Beendigung oder Abbruch des Studiums einen Rückzahlungsplan, der auf maximal zwei Jahre ausgelegt ist.

<sup>4</sup>Die geschäftsführende Person erarbeitet mit der gesuchstellenden Person einen Plan für die Rückzahlung des Darlehens und legt ihn zur Genehmigung der Sozialfondskommission vor.

<sup>5</sup>Unterlässt es die gesuchstellende Person, den Rückzahlungsplan einzureichen oder hält sie sich nicht an den angegebenen Rückzahlungsplan, so wird das Darlehen sofort zur Rückzahlung fällig.

### **§11 Befristete Darlehensverfügung**

<sup>1</sup>Sind die von der gesuchstellenden Person eingereichten Unterlagen unvollständig, kann die Sozialfondskommission in dringlichen Fällen ein befristetes Darlehen auf maximal ein halbes Jahr mit der gesuchstellenden Person abschliessen.

<sup>2</sup>Nach dieser Frist muss die gesuchstellende Person die fehlenden Unterlagen eingereicht haben und die Sozialfondskommission entscheidet über die Weiterführung oder die sofortige Rückzahlung des Darlehens.

<sup>3</sup>Fehlen die Unterlagen nach Fristende, wird das Darlehen sofort fällig.

### **§12 Bericht über die finanzielle Lage**

<sup>1</sup>Darlehensnehmer weisen bis zum vierzehnten Tag nach Beginn jedes Semesters ihre Immatrikulationsbestätigung nach und erstatten einen Bericht über ihre finanzielle Lage und die Studiensituation.

<sup>2</sup>Adressänderungen sind unverzüglich zu melden.

<sup>3</sup>Bleiben Nachweise oder Berichte aus, wird das Darlehen, nach vorgängiger Mahnung, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt.

### **§13 Rückzahlungsverzug**

<sup>1</sup>Befindet sich der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung im Verzug, ist ihm eine Zahlungsfrist von 30 Tagen einzuräumen.

<sup>2</sup>Verstreicht diese Frist, wird der Darlehensnehmer zur Stellungnahme vor der Sozialfondskommission eingeladen. Die Darlehensverfügung ist allenfalls anzupassen.

<sup>3</sup>In besonderen Fällen beschliesst die Sozialfondskommission über die weiteren Rückzahlungen.

## **IV. Verfahren**

### **§14 Einreichung des Gesuchs**

Das Gesuch ist mit den notwendigen Unterlagen bei der geschäftsführenden Person einzureichen. Diese setzt allenfalls eine Frist für die Nachreichung fehlender Dokumente.

### **§15 Notwendige Unterlagen**

Dem Gesuch um einen Beitrag aus dem Sozialfonds sind folgende Unterlagen beizulegen:

- ausgefülltes Antragsformular,
- Immatrikulationsbestätigung,
- Kopie ID oder Pass,
- Aufenthaltsbewilligung (nur von Studierenden ohne Schweizerpass) und
- Kopie des Steuerausweises.

### **§16 Persönlichkeitsschutz der gesuchstellenden Person**

<sup>1</sup>Alle Gesuche werden vertraulich behandelt.

<sup>2</sup>Alle Unterlagen werden so aufbewahrt, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf haben.

<sup>3</sup>Für Rechnungslegung und Geschäftsbericht werden die Daten anonymisiert.

<sup>4</sup>Der gesuchstellenden Person ist Einblick in ihre Akten zu gewähren.

### **§17 Persönliches Gespräch**

Jede gesuchstellende Person führt mit der Sozialfondskommission ein persönliches Gespräch, um ihre Lage und Anliegen zu schildern.

### **§18 Vergaberichtlinien**

Die Vergabe der Darlehen erfolgt nach den Richtlinien der Sozialfondskommission.

### **§19 Mitteilung an die gesuchstellende Person**

<sup>1</sup>Der Entscheid ist der gesuchstellenden Person schriftlich zu eröffnen.

<sup>2</sup>Falls nicht die beantragte Summe gesprochen oder der Antrag vollumfänglich abgelehnt wird, ist dieser Entscheid zu begründen.

<sup>3</sup>Der Entscheid ist kostenlos.

### **§20 Rückforderung**

<sup>1</sup>Falls der Darlehensnehmer Beiträge durch fehlerhaftes Verhalten (§ 7 Abs. 2) erwirkt, erhält oder benützt, so hat er das Darlehen mit einem Zins von 10% unverzüglich zurückzuerstatten.

<sup>2</sup>Die Sozialfondskommission verfügt nach Anhörung des Darlehensnehmers über die Rückforderung durch Entscheid.

<sup>3</sup>Die Sozialfondskommission setzt im Rechtsspruch ihres Rückforderungsentscheides zu Lasten des Darlehensnehmers eine Spruchgebühr von CHF 500.-- fest.

## **V. Rechtsschutz**

### **§21** *Verwaltungsbeschwerde*

<sup>1</sup>Gegen Entscheide der Sozialfondskommission kann beim zuständigen Departement eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1</sup>.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§22** *Auflösung*

Über die Auflösung des Sozialfonds entscheidet eine Zweidrittelmehrheit des Studierendenrates.

### **§23** *Zweckverbundenheit des Vermögens*

Das Vermögen des Sozialfonds bleibt auch nach der Auflösung des Sozialfonds dem in diesem Reglement festgesetzten Zweck verbunden.

### **§24** *Rechnungsprüfung*

<sup>1</sup>Die Jahresrechnung muss vom Studierendenrat genehmigt werden.

<sup>2</sup>Zuhanden der Universität Luzern wird jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.

### **§25** *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Luzern, 29. Oktober 2009

Im Namen des Studierendenrates

Die Präsidentin: Sarah Schmidt

Die Vizepräsidentin: Desirée Martin